

DIE NEUE VERFASSUNG

Verfassung der Gemeinde Davos

Verfassung der Gemeinde Davos

Präambel	5
-----------------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeinde	6
Art. 2 Autonomie	6
Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen	6
Art. 4 b) Im Besonderen	6
Art. 5 Auslagerung	7
Art. 6 Amtssprache	7

II. Politische Rechte

A. ALLGEMEINES

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 8 Wählbarkeit	8
Art. 9 Wahlbefugnisse	8

B. VOLKSINITIATIVE

Art. 10 Gegenstand und Form	8
Art. 11 Ungültigkeit	9
Art. 12 Verfahren	9

C. REFERENDUM

Art. 13 Obligatorisches Referendum	10
Art. 14 Fakultatives Referendum	11
Art. 15 Verfahren fakultatives Referendum	12
Art. 16 Variantenabstimmungen	12
Art. 17 Konsultativabstimmungen	12

D. PETITIONSRECHT

Art. 18 Petitionsrecht	12
------------------------------	----

III. Gemeindeorganisation

A. ALLGEMEINES

Art. 19 Organe	13
Art. 20 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	13
Art. 21 Amtsenthebung und Einstellung im Am	13
Art. 22 Ausschlussgründe	13
Art. 23 Unvereinbarkeiten	14
Art. 24 Ausstandspflicht	14
Art. 25 Interessenbindungen	14
Art. 26 Öffentlichkeitsprinzip	14

B. URNENGEMEINDE

Art. 27 Urnengemeinde	15
-----------------------------	----

C. GROSSER LANDRAT

Art. 28 Zusammensetzung und Wahl	15
Art. 29 Konstituierung und Geschäftsordnung	15
Art. 30 Stellung der Ratsmitglieder	15
Art. 31 Beschlussfassung und Verhältnis zum Kleinen Landrat	15
Art. 32 Aufgaben a) Grundsatz	16
Art. 33 b) Rechtsetzung	16
Art. 34 c) Finanzhaushalt	16
Art. 35 d) Wahlen	17

D. KLEINER LANDRAT

Art. 36 Zusammensetzung und Wahl	17
Art. 37 Kollegialitätsprinzip	18
Art. 38 Stellung der Ratsmitglieder	18
Art. 39 Beschlussfassung	18
Art. 40 Leitung	19
Art. 41 Aufgaben a) Grundsatz	19
Art. 42 b) Rechtsetzung	20
Art. 43 c) Finanzhaushalt	20
Art. 44 d) Anstellung und Wahlen	21
Art. 45 Departemente	21
Art. 46 Kommissionen	22
Art. 47 Geschäftsführung a) Allgemein	22
Art. 48 b) In dringenden Fällen	23

E. SCHULRAT

Art. 49 Zusammensetzung und Aufgaben	23
--	----

F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 50 Zusammensetzung und Wahl	23
Art. 51 Aufgaben	23

IV. Finanzen

Art. 52 Finanzhaushaltsgrundsätze	25
Art. 53 Grundsätze der Rechnungsführung	25
Art. 54 Eigentum	25

V. Bürgergemeinde

Art. 55 Rechtsgrundlagen	26
--------------------------------	----

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56 Revision	27
Art. 57 Inkrafttreten	27
Art. 58 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts	27
Art. 59 Behörden	27

Verfassung der Gemeinde Davos

In der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 angenommen

Wir, Davoserinnen und Davoser,

im Willen,

eine ausgewogene Entwicklung von Stadt und Land voranzutreiben,
günstige Voraussetzungen für Volk und Arbeit zu schaffen,
für eine intakte Landschaft und Natur zu sorgen,
ein friedliches und rücksichtsvolles Miteinander und eine konstruktive
Zusammenarbeit zu pflegen,
als Gemeinschaft und als einzelne Bewohnerin beziehungsweise als
einzelner Bewohner dieser Talschaft einen Beitrag zu leisten,
für das, was wir von unseren Vorfahren erhalten haben und unseren
Nachkommen weitergeben werden, Verantwortung zu übernehmen,

geben uns die folgende Verfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Die Gemeinde
- ¹ Die Gemeinde Davos ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
 - ² Innerhalb der politischen Gemeinde besteht die Fraktion Monstein als bisherige öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Deren Aufgaben sowie die Art der Finanzierung der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Fraktionsstatuten, die der Genehmigung durch den Kleinen Landrat bedürfen. Im Übrigen richten sich die Rechtsstellung und die Auflösung der Fraktion nach dem kantonalen Recht.

Art. 2

- Autonomie
- ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
 - ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3

- Aufgaben
a) Im Allgemeinen
- ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.
 - ² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.
 - ³ Einzelne Aufgaben nimmt sie im Rahmen der Region wahr.

Art. 4

- b) Im Besonderen
- Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:
- a) Bildung;
 - b) Finanzen und Steuern;

- c) Gesundheit;
- d) Infrastruktur und Energie;
- e) Öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- f) Raumordnung und Umwelt;
- g) Soziale Sicherheit;
- h) Sport, Freizeit und Kultur;
- i) Verkehr;
- j) Volkswirtschaft, Forschung und Tourismus;
- k) Wasser, Abwasser und Entsorgung.

Art. 5

- Auslagerung
- Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 6

- Amtssprache
- Die Amtssprache der Gemeinde ist deutsch.

II. Politische Rechte

A. ALLGEMEINES

Art. 7

Stimm- und
Wahlrecht

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.
- ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 8

Wählbarkeit

- ¹ In Gemeindebehörden sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.
- ² Für ständige Kommissionen, die vom Grossen Landrat oder vom Kleinen Landrat gewählt werden, regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.

Art. 9

Wahlbefugnisse

- Die Stimmberechtigten wählen die
- a) Mitglieder des Grossen Landrats;
 - b) Mitglieder des Kleinen Landrats und die Frau Landammann oder den Herrn Landammann;
 - c) Mitglieder des Schulrats gemäss Gemeindegesetz über die Volksschule.

B. VOLKSINITIATIVE

Art. 10

Gegenstand
und Form

- ¹ Gegenstand einer Initiative können nur Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- ² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.

- ³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation von 500 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben wird.

Art. 11

Ungültigkeit

- ¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:
 - a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt;
 - b) in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
 - c) undurchführbar ist;
 - d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.
- ² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.
- ³ Über die Rechtswidrigkeit entscheidet der Grosse Landrat auf Antrag des Kleinen Landrats. Dieser Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 12

Verfahren

- ¹ Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert einem Jahr seit der Einreichung dem Grossen Landrat zu unterbreiten.
- ² Der Grosse Landrat unterbreitet die Initiative innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.
- ³ Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Grosse Landrat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist der gestützt darauf erarbeitete Entwurf innert eineinhalb Jahren seit Zustimmung der Urnengemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.
- ⁴ Jeder Initiative kann ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.
- ⁵ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

C. REFERENDUM

Art. 13

Obligatorisches
Referendum

- ¹ In Gemeindeangelegenheiten unterliegen obligatorisch der Urnenabstimmung:
- a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
 - b) Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget;
 - c) Volksinitiativen, denen der Grosse Landrat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
 - d) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.– für den gleichen Gegenstand;
 - e) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;
 - f) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften, Gemeindegarantien und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall;
 - g) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 2'000'000.– ausmacht;
 - h) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;
 - i) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000.– ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;
 - j) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;
 - k) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
 - l) Konsultativabstimmungen gemäss Art. 17 der Verfassung.

- ² In Gemeindeangelegenheiten dürfen der Urnenabstimmung nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Grossen Landrat vorberaten worden sind.

Fakultatives
Referendum

Art. 14

- ¹ Auf Verlangen von mindestens 300 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:
- a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen;
 - b) Jahresrechnung, unveränderter Steuerfuss und das darauf beruhende Budget;
 - c) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.– bis Fr. 2'000'000.– für den gleichen Gegenstand;
 - d) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– bis Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;
 - e) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall;
 - f) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'500'000.– bis Fr. 2'000'000.– ausmacht;
 - g) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 300'000.– bis Fr. 500'000.– ausmacht oder die Dauer der Verleihung zwischen 30 und 50 Jahre beträgt;
 - h) Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;
 - i) Bewilligung von Nachtragskrediten von mehr als Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;
 - j) Tarife der Gästetaxe oder der Beherbergungsabgabe;
 - k) Festlegung der Schulstandorte.
- ² Der Grosse Landrat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

Verfahren
fakultatives
Referendum

Art. 15

- ¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.
- ² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.
- ³ Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Budget bei unverändertem Steuerfuss haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.
- ⁴ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

Varianten-
abstimmungen

Art. 16

- ¹ Der Grosse Landrat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.
- ² Findet die Volksabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, fällt die Variante dahin.

Konsultativ-
abstimmungen

Art. 17

Der Grosse Landrat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.

D. PETITIONSRECHT

Petitionsrecht

Art. 18

- ¹ Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner ist berechtigt, in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden einzureichen.
- ² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungsgemäss, so behandelt die angesprochene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will.

III. Gemeindeorganisation

A. ALLGEMEINES

Organe

Art. 19

Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Urnengemeinde;
b) der Grosse Landrat;
c) der Kleine Landrat;
d) der Schulrat;
e) die Geschäftsprüfungskommission.

Amts-
dauer und
Amts-
zeit-
beschränkung

Art. 20

- ¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden gemäss Art. 19 lit. b bis d beträgt vier Jahre.
- ² Eine Person kann der gleichen Gemeindebehörde oder Kommission höchstens zwölf Jahre und den Gemeindebehörden insgesamt höchstens 24 Jahre angehören. Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.

Amts-
enthebung
und
Einstellung
im Amt

Art. 21

- ¹ Der Grosse Landrat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:
a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.
- ² Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Ausschluss-
gründe

Art. 22

- ¹ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
- ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Kleinen Landrats, des Grossen Landrats und des Schulrats.

Unvereinbarkeiten	Art. 23
	¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde können nicht Mitglied einer anderen Gemeindebehörde sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.
	² Diese Regelung gilt auch für die Landschreiberin oder den Landschreiber sowie die Mitglieder der Schulleitungen.
	³ Angestellte der Gemeinde können weder dem Grossen Landrat noch dem Kleinen Landrat angehören. Lehrpersonen können zudem nicht dem Schulrat angehören.

Ausstandspflicht	Art. 24
	¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat oder es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.
	² Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Interessenbindungen	Art. 25
	¹ Bei Amtsantritt in eine Gemeindebehörde hat jedes Behördenmitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses dem Grossen Landrat offenzulegen.
	² Änderungen sind vom Behördenmitglied umgehend zu melden.

Öffentlichkeitsprinzip	Art. 26
	¹ Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
	² Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

B. URNENGEMEINDE

	Art. 27
Urnengemeinde	Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit die Urnengemeinde als oberstes Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte im Rahmen der ihnen gemäss dieser Verfassung zustehenden Befugnisse in Abstimmungen und Wahlen aus.

C. GROSSER LANDRAT

	Art. 28
Zusammensetzung und Wahl	¹ Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.
	² Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.

	Art. 29
Konstituierung und Geschäftsordnung	¹ Der Grosse Landrat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen.
	² Der Grosse Landrat erlässt seine Geschäftsordnung.

	Art. 30
Stellung der Ratsmitglieder	Die Mitglieder des Grossen Landrats beraten und stimmen ohne Instruktionen.

	Art. 31
Beschlussfassung und Verhältnis zum Kleinen Landrat	¹ Der Grosse Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.
	² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthörung.

⁴ Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrats haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

Art. 32

Aufgaben

a) Grundsatz

¹ Der Grosse Landrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

² Er befindet auch über bedeutsame Vorlagen im Zuständigkeitsbereich des Kleinen Landrats, wenn dieser die Beschlussfassung im Rahmen des kantonalen Rechts dem Grossen Landrat überträgt.

Art. 33

b) Rechtsetzung

¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Grossen Landrat in der Form des Gesetzes zu erlassen.

² Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Grosse Landrat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

Art. 34

c) Finanzhaushalt

¹ Der Grosse Landrat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

² Abschliessend beschliesst er über:

- a) frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;

- b) frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– bis Fr. 300'000.– für den gleichen Gegenstand;
- c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 500'000.– im Einzelfall;
- d) Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 750'000.– bis Fr. 1'500'000.– ausmacht;
- e) die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;
- f) Zusatzkredite von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;
- g) Nachtragskredite von mehr als Fr. 150'000.– bis Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;
- h) die Genehmigung von gebundenen Ausgaben für mehrjährige Projekte von mehr als Fr. 5'000'000.–.

Art. 35

d) Wahlen

Der Grosse Landrat wählt:

- a) seine Organe und Kommissionen;
- b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsident;
- c) weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung sowie statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.

D. KLEINER LANDRAT

Art. 36

Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Kleine Landrat besteht aus der Frau Landammann oder dem Herrn Landammann und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrats wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.

- ³ Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrats im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalterin oder Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung der Statthalterin oder des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Statthalterin oder Statthalter nach.

Art. 37

Kollegialitätsprinzip Der Kleine Landrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 38

- Stellung der Ratsmitglieder
- ¹ Die Frau Landammann oder der Herr Landammann steht vollamtlich im Dienst der Gemeinde. Jede Nebenbeschäftigung ist untersagt; vorbehalten bleiben die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie die Ausübung eines Grossratsmandats. Der Kleine Landrat kann weitere Nebenbeschäftigungen im Rahmen von Absatz 2 bewilligen.
- ² Die anderen Mitglieder des Kleinen Landrats stehen halbamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Kleinen Landrats beeinträchtigen können.
- ³ Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Kleinen Landrats verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.

Art. 39

- Beschlussfassung
- ¹ Der Kleine Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- ² Der Kleine Landrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

- ³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
- ⁴ Die Geschäftsordnung regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Grossen Landrats im Einzelfall im Kleinen Landrat Einsitz nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.

Art. 40

Leitung

- ¹ Die Frau Landammann oder der Herr Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat, besorgt die Geschäftsleitung der Gemeinde und koordiniert die Zusammenarbeit der Departemente.
- ² Die Vertretung erfolgt durch die Statthalterin oder den Statthalter.
- ³ Wenn die Frau Landammann oder der Herr Landammann wegen schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen oder anderen Einwirkungen, die sie oder ihn daran hindern, an den Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig für lange Zeit nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuüben, kann die Statthalterin oder der Statthalter aus beruflichen oder privaten Gründen mit Zustimmung des Kleinen Landrats für diese Zeit auf das Amt verzichten. Der Kleine Landrat wählt in diesem Fall ein anderes Mitglied des Kleinen Landrats als Vertretung.

Art. 41

Aufgaben
a) Grundsatz

- ¹ Der Kleine Landrat ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gemeinde. Er ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.
- ² Der Kleine Landrat erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ³ Ihm obliegen insbesondere:
- a) Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung;
 - b) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnengemeinde und des Grossen Landrats;

- c) Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Grossen Landrats;
- d) Erläuterung der Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrats zuhanden der Urnengemeinde (Botschaften);
- e) Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.

Art. 42

- b) Rechtsetzung Der Kleine Landrat erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere Bestimmungen in der Form der Verordnung.

Art. 43

- c) Finanzhaushalt ¹ Der Kleine Landrat ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.
- ² Er erstellt zuhanden des Grossen Landrats einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.
- ³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:
- a) nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000.– pro Jahr;
 - b) nichtbudgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 50'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 200'000.– pro Jahr;
 - c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag bis zu Fr. 200'000.– im Einzelfall;
 - d) Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 750'000.– ausmacht;
 - e) den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
 - f) untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrichtsgesetzgebung;

- g) die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 100'000.– ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;
- h) Zusatzkredite bis zu Fr. 200'000.– für den gleichen Gegenstand;
- i) Nachtragkredite bis zu Fr. 150'000.– für den gleichen Gegenstand;
- j) budgetierte und nachtragskreditbefreite Ausgaben.

⁴ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich ihres Departements nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 1'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 10'000.– pro Jahr zu beschliessen. Für das Präsidialdepartement beläuft sich der Betrag auf höchstens Fr. 2'000.– im Einzelfall beziehungsweise höchstens Fr. 20'000.– insgesamt.

Art. 44

d) Anstellung und Wahlen

- Der Kleine Landrat ist zuständig für:
- a) Anstellung des Personals der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;
 - b) Einsetzung und Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - c) Bezeichnung der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in privat- und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie in Organen von Gemeindebetrieben, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Art. 45

Departemente

- ¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Kleinen Landrats vorsteht.
- ² Der Kleine Landrat regelt die Aufgabenbereiche der Departemente.
- ³ Er beschliesst über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.

Art. 46	
Kommissionen	¹ Zur Entlastung und Unterstützung des Kleinen Landrats können Kommissionen mit Entscheidbefugnissen oder mit beratender Funktion eingesetzt werden. ² Kommissionen mit Entscheidbefugnissen können nur durch Gesetz eingesetzt werden. Dieses regelt mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeiten. ³ Kommissionen mit beratender Funktion können vom Kleinen Landrat mittels Verordnung eingesetzt werden. Diese regelt mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben. ⁴ Für Kommissionen gelten die Bestimmungen über Amtszeitbeschränkung, Ausschluss und Ausstand für Gemeindebehörden. ⁵ Mitglieder des Grossen Landrats oder des Schulrats dürfen Kommissionen nicht angehören. Eine Person darf gleichzeitig Mitglied in mehreren Kommissionen sein. Art. 23 Abs. 3 dieser Verfassung gilt sinngemäss auch für Kommissionen mit Entscheidbefugnissen.

Art. 47	
Geschäftsführung a) Allgemein	¹ Die Mitglieder des Kleinen Landrats übernehmen als Departementsvorsteherin oder -vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden. ² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Kleinen Landrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ³ Sie handeln dabei aus eigener Initiative und nach Weisungen und Aufträgen des Kleinen Landrats. ⁴ Die Geschäftsordnung des Kleinen Landrats bestimmt die Befugnisse der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers, soweit die Gesetzgebung diese Kompetenz nicht einer Dienststelle überträgt. ⁵ Sie unterstehen in dieser Funktion dem Kleinen Landrat als Gesamtbehörde.

Art. 48	
b) In dringenden Fällen	In dringenden Fällen kann die Frau Landammann oder der Herr Landammann die nötigen vorsorglichen Anordnungen treffen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

E. SCHULRAT

Art. 49	
Zusammensetzung und Aufgaben	¹ Der Schulrat besteht aus vier vom Volk gewählten Mitgliedern und dem für die Schulen zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats als Präsidentin oder Präsident. ² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach dem kantonalen und kommunalen Recht.

F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 50	
Zusammensetzung und Wahl	¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Grossen Landrat aus seiner Mitte gewählt werden. ² Bei der Wahl ist die Zusammensetzung des Parlaments angemessen zu berücksichtigen. Keine Partei darf die Mehrheit haben. ³ Aus den Kommissionsmitgliedern wählt der Grosse Landrat jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Art. 51	
Aufgaben	¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung. Sie erstattet dem Grossen Landrat jährlich Bericht und stellt Anträge.

- ² Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Kleinen Landrat mittels Protokollauszug berichten.
- ³ Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.
- ⁴ Einzelheiten regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung.

IV. Finanzen

Art. 52

- | | |
|---------------------------|--|
| Finanzhaushaltsgrundsätze | ¹ Die öffentlichen Mittel sind verantwortungsvoll, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben. |
|---------------------------|--|

Art. 53

- | | |
|---------------------------------|--|
| Grundsätze der Rechnungsführung | Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht. |
|---------------------------------|--|

Art. 54

- | | |
|----------|---|
| Eigentum | Das Gemeindevermögen ist Eigentum der politischen Gemeinde. Dabei wird zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht. |
|----------|---|

V. Bürgergemeinde

Rechtsgrundlagen	Art. 55
	Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Revision	Art. 56
	¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. ² Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten von Revisionen, sofern der Beschluss dieses nicht ausdrücklich regelt.
Inkrafttreten	Art. 57
	¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.
Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts	Art. 58
	¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft. ² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung. ³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen. ⁴ Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6e bis 6i, Art. 7a Abs. 3, Art. 7d, Art. 11, Art. 13 sowie Art. 15 bis 15c der Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 weiter.
Behörden	Art. 59
	¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse.

³ Bisherige Amtsdauern werden für die Amtszeitbeschränkung nach Art. 20 Abs. 2 der Verfassung angerechnet.

Gemeinde Davos

Rathaus, Berglistutz 1
7270 Davos Platz

Tel. 081 414 30 40, Fax 081 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeinde-davos.ch

